

RS UVS Niederösterreich 1993/08/30 Senat-KR-93-021

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.08.1993

Rechtssatz

Eine Geschwindigkeitsüberschreitung, um mehrere Termine bei Gerichten wahrnehmen zu können, ist keine in einer Notstandssituation begangene Tat.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at